

Öffentliche Bekanntmachung der Geltung der Warnstufe 1 im Landkreis Altenburger Land vom 16. Oktober 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) sowie zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)

Gemäß § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 30. Juni 2021 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 01. Oktober 2021 sowie dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. September 2021 über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere mittels Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Landkreis Altenburger Land erreichte am 07. Oktober 2021 die Warnstufe 1 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO.

Der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Altenburger Land wurde seit dem 23. September 2021 überschritten. Darüber hinaus wurde am 06. Oktober 2021 der Belastungswert (Auslastung der Intensivbetten Warnstufe 1) in Thüringen überschritten.

Grundlage bilden die veröffentlichten, tagesaktuellen Zahlen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einsehbar unter <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> sowie des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Maßgeblich und zu beachten sind die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der jeweils gültigen Fassung.

Da das Infektionsgeschehen nicht auf eine oder wenige Einrichtungen eingrenzbar ist, werden die nach § 25 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgesehenen Verschärfungen bei Erreichen der Warnstufe 1 für den Landkreis Altenburger Land umgesetzt.

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land erlässt als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Nr. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30. Juni 2021 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 01. Oktober 2021 und dem Thüringer Corona-Eindämmungserlass in der Fassung vom 16. September 2021 nach Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land.

§ 1 Verweis auf geltendes Thüringer Landesrecht

- (1) Folgende Thüringer landesrechtliche Regelungen gelten in der jeweils geltenden Fassung:
 - a. Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)
 - b. Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb vom 03. September 2021 (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO).

§ 2 Einschränkungen öffentlicher und nichtöffentlicher Veranstaltungen

- (1) Bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen, und nichtöffentlichen Veranstaltungen ist jeder Person, die teilnimmt, in geschlossenen Räumen sowie unter freiem Himmel mindestens eine rechnerische Raumgröße bzw. Fläche von 4 qm des Raumes

oder der Freifläche zur Verfügung zu stellen in oder auf der die Veranstaltung stattfindet. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter ein Optionsmodell nach § 11a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gewählt hat.

- (2) Das Infektionsschutzkonzept muss über die Regelungen des § 5 Abs. 3 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hinaus, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske, insofern der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, beinhalten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter ein Optionsmodell nach § 11a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gewählt hat.

- (3) Öffentliche, freie oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, bei denen in geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 250 teilnehmende Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, sind bei der zuständigen Behörde, dem Gesundheitsamt Altenburger Land unter der E-Mail-Adresse: hygiene@altenburgerland.de anzuzeigen.

Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn durchzuführen. Die Behörde kann weitere infektionsschutzrechtliche Auflagen erteilen. Für Veranstaltungen, die bis zum 28. Oktober 2021 stattfinden, verkürzt sich die Antragsfrist auf die noch verbleibende Zeit zwischen Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Veranstaltungsbeginn.

§ 3 Testpflicht

- (1) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, für den Aufenthalt in folgenden weiteren geschlossenen Räumen erforderlich:

- a) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht bei:
 - Inanspruchnahme des Gaststättenbetriebes ausschließlich im Außenbereich,
 - der Lieferung und der Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränken,
 - nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
 - Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen;

- b) öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, sofern die zu erwartende Anzahl der teilnehmenden Personen 100 übersteigt,

- c) nicht öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit gleichzeitig mehr als 100 teilnehmenden Personen,

- d) Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern und Thermen jeweils in geschlossenen Räumen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen; dies gilt nicht für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb nach den Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2021,

- e) entgeltliche Übernachtungsangebote, und zwar vor dem erstmaligen Betreten des jeweiligen Beherbergungsbetriebs sowie wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden.

- (2) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 wird erfüllt durch:
 - die Durchführung eines Selbsttestes im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Einrichtung,
 - die Bescheinigung über das Ergebnis eines PCR-Tests, dessen zugrunde liegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
 - die Bescheinigung über einen Test mittels eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrunde liegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
 - die Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigen Schnelltests gemäß § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrunde liegende Testung nicht länger

als 24 Stunden zurückliegt.

- (3) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder (§ 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (4) Als Nachweis sind Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO anzuerkennen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind

- a) die Einrichtungen sowie Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO. Dort gilt die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO),
- b) Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach §§ 8 und 8a, § 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. November 2021 außer Kraft.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweise: Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr und
freitags 09:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Altenburg, den 14. Oktober 2021

gez. Uwe Melzer
Landrat